

Lesefassung der „Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom 16. März 2020“ in der Fassung der „Vierten Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen“ vom 21. April 2020

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Der Landrat

Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen und um das Risiko einer weiteren Verbreitung des neuartigen Coronavirus so gering wie möglich zu halten, ordne ich gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. 16, 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) an:

1. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 08. Mai 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**.

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung ab dem 18. März 2020, 10:00 Uhr. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

Auch der Betrieb von **Kindertagespflegestellen** ist bis zum 08. Mai 2020 untersagt. Die Regelungen zur Notfallbetreuung gelten entsprechend.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausnahmen können gestattet werden für:

- a) Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus **kritischen Infrastrukturbereichen** zu betreuen sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- b) Kinder, die aus Gründen der **Wahrung des Kindeswohl** zu betreuen sind,
- c) **Kinder von Alleinerziehenden**, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Dies umfasst auch die Entscheidung über die **Öffnungszeiten**.

Vor dem 20. April 2020 erteilte Ausnahmen gelten fort, ohne dass es einer erneuten Antragstellung der Sorgenberechtigten bedarf.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in der sogenannten kritischen Infrastruktur (systemrelevanter Beruf) tätig ist und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- a) im Gesundheitsbereich (einschließlich serviceerbringende Leistungen), in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen sowie in Internaten gemäß § 45 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII), der Eingliederungshilfe, der Hilfen zur Erziehung, der Versorgung psychisch Erkrankter und in kommunalen Verwaltungsstäben,
- b) als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
- c) zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- d) bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- e) der Rechtspflege,
- f) im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
- g) der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Postdienstleistungen, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- h) der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- i) als Lehrerin oder Lehrer für zugelassenen Unterricht (Ziffer 1 der Allgemeinverfügung über das Verbot der Unterrichtserteilung in Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft), für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
- j) der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
- k) in der Veterinärmedizin,
- l) für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
- m) Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Die Arbeitsgebiete werden wie folgt konkretisiert:

Energie/Wasser/Entsorgung/IT/Telekommunikation

- Mitarbeitende der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, IT und Telekommunikation

Gesundheit/Betreuung/Bildung

- Mitarbeitende der Kliniken, Apotheken
- Niedergelassene Ärzte und Schwestern
- Mitarbeitende in stationären oder teilstationären Einrichtungen der Pflege
- Mitarbeitende Ambulante Pflegeeinrichtungen
- Mitarbeitende in stationären oder teilstationären Erziehungshilfen sowie Internaten § 45 SGB VIII
- Mitarbeitende im Kinderschutz
- Mitarbeitende der Eingliederungshilfe
- Mitarbeitende der Versorgung psychisch Erkrankter
- Mitarbeitende stationäre Behindertenhilfe
- Mitarbeitende in den Kindertagesstätten in der Notbetreuung
- Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen
- Mitarbeitende Hospize
- Mitarbeitende Bestattungswesen
- Mitarbeitende in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Ernährung/Lebensmittelproduktion/Reinigung

- Mitarbeitende in Cateringunternehmen, die die Versorgung von Betreuungseinrichtungen sicherstellen
- Mitarbeitende der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
- Mitarbeitende von Reinigungsfirmen in kritischer Infrastruktur

Transport/Verkehr/Medien

- Mitarbeitende ÖPNV ORP, Bahn
- Mitarbeitende Güterverkehr
- Mitarbeitende der Fahrzeuginstandhaltung
- Mitarbeitende in Medien (incl. Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung)
- Mitarbeitende in Postdienstleistungen

Tiere

- Mitarbeitende Veterinärmedizin
- Mitarbeitende in der Tierhaltung/-pflege

Staat, Verwaltung/Rechtspflege/Finanzwesen

- Mitarbeitende bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz und bei der Feuerwehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Mitarbeitende in Leistungsgewährung (Arbeitsverwaltung, Jobcenter, Sozialamt)
- Mitarbeitende in Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen
- Mitarbeitende im Vollzugsbereich
- Mitarbeitende in der Justiz/Rechtspflege
- Finanzwesen (Bargeldversorgung, kartengestützter Zahlungsverkehr, konventioneller Zahlungsverkehr)

Die Notfallbetreuung kann auch von **Alleinerziehenden** in Anspruch genommen werden, die nicht in einer kritischen Infrastruktur tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Darüber hinaus sollen Kinder bis zum Ende des Grundschulalters unbeschadet der Frage, ob die Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert**.

1.3. Praktische Umsetzung

Die Notfallbetreuung kann in Abhängigkeit der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen **wieder begrenzt werden**.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Die **Gruppengröße** für die Notfallbetreuung soll für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) bei fünf Kindern liegen. Dies gilt auch für gemischte Gruppen. Die Gruppengrößen für Kinder im Kindergartenalter und Grundschulalter können abhängig von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Voraussetzungen der Einrichtung abweichen. Die Gruppengröße ist dabei aber abhängig von der Einhaltung der Hygienestandards.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung** oder **Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans MBS abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **MBS** sind vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin zudem anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe** (RKI) (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. **Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungscentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der Betrieb mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 08. Mai 2020 untersagt.
3. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.
4. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung in der Märkischen Allgemeine – Lokalausgaben: Ruppiner Tageblatt, Kyritzer Tageblatt und Dosse-Kurier sowie im Ruppiner Anzeiger als bekannt gegeben und tritt damit in Kraft.

Begründung

Ich bin nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 1. Halbsatz Alt. 2 i. V. m. 16, 33 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen, in denen eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigt wird.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die häusliche Isolation für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

Demzufolge bin ich zum Handeln verpflichtet (gebundene Entscheidung). Hinsichtlich Art und Umfang der Schutzmaßnahmen – „wie“ des Eingreifens – ist mir Ermessen eingeräumt. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Der Gesetzgeber hat § 28 Abs. 1 IfSG daher als Generalklausel ausgestaltet. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Im Rahmen der von mir zu treffenden Risikoabwägung und meines pflichtgemäß auszuübenden Ermessens stellt die Allgemeinverfügung eine notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahme im Sinne des IfSG dar.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, eine mögliche Weiterverbreitung des neuartigen Coronavirus zu unterbinden sowie den Schutz vulnerabler Personengruppen sicherzustellen. Darüber hinaus trägt die Allgemeinverfügung auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen bei. Weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG. In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zeitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Die Notwendigkeit und Erforderlichkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich auch aus der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht. Hinzu kommt, dass momentan kein Impfstoff gegen diesen Coronavirus zur Verfügung steht. Wann ein Impfstoff zur Verfügung stehen könnte, ist derzeit nicht absehbar. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des oben formulierten Ziels der Allgemeinverfügung sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Die Anordnung der Allgemeinverfügung erfolgt in Abwägung des Interesses des jeweiligen Trägers, die Gemeinschaftseinrichtung weiter betreiben zu können, mit dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus. Mit Blick auf das überragende Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG) hat die Verhinderung der Ausbreitung dieses Virus aufgrund der möglichen schwerwiegenden Folgen einer Erkrankung – zu den Einzelheiten vgl. www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) und www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut) – Priorität vor etwaigen Individualinteressen. Dem liegt die insbesondere in § 1 der Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") und § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung zu Grunde, dass der Schutz der Bevölkerung vor einer Verbreitung des Coronavirus besonderer Aufmerksamkeit und Eingriffsinstrumente bedarf. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG beinhaltet auch die staatliche Pflicht, sich schützend und fördernd vor die in ihm genannten Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen. Damit wird u. a. der Schutz vor allen Einwirkungen, die die menschliche Gesundheit im biologisch-physiologischen Sinne beeinträchtigen, gewährleistet (Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 14. Januar 1981, Az. 1 BvR 612/72).

Auch unter Berücksichtigung der Ausnahmen zur Notfallbetreuung stehen die sich aus der Allgemeinverfügung ergebenden Einschränkungen mithin nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter den zuvor angeführten Links zu finden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin, einzulegen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Neuruppin, den 16. März 2020

Ralf Reinhardt
Landrat

Anlage:

- Antragsformular für den Kinder-Betreuungsbedarf